

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 44

Ausgegeben Oppeln, den 3. November 1911.

1911

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Redaktion zuzufenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 54 des Reichsgefesblattes, S. 429; Termin der im Frühjahr 1912 an der Königlichen Landessturmankalt in Spandau abzuhaltenden Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung, S. 429; Abtinnung über die Errihtung einer Schuhmacher-Jungensinnung in Ropnit, S. 430; Vorterie des Schließlichen Verdegncht-Bereids in Breslau, S. 430; Vorterie zum Zwecke des Ausbaues des Kaiserin Auguste Viktoriahauses zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit im Deutschen Reiche zu Charlottenburg, S. 430; Vorterie des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose, S. 430; Ermächtigung des Sanitätsrats Dr. G. Ragenstieher in Merko zur Ausstellung von Militär-Tauglichkeitszeugnissen, S. 430; deogl. des vrank. Arztes pp. Dr. Gushau Adolf Dobbert in Gofablance, S. 430; Abfial des Viehmarkts in Carlstraße D.S., S. 431; Beibigung für mehrladige Lebendrettung, S. 431; landbewirtschaftliche Anordnung, betr. Bekämpfung der Raut- und Klauenfende, S. 431; Auslösung von Schließlichen Rentenbrisen, S. 432; Enteignung von Grundigentum zu Straßen-eden in Golenze, S. 433, deogleichen in Jabrze, S. 433; Umgeendlung zwischen Guts- und Gemeindebezekt Jomn, S. 433; deogl. Schönowald, S. 434; Viehviechen, S. 434; Personalnachrichten, S. 434; erledigte Schullehrstellen, S. 435.

Reichsgefesblatt.

938. Die Nummer 54 des Reichsgefesblattes enthält unter

Nr. 3943 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Aenderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 16. Oktober 1911, und unter

Nr. 3944 die Bekanntmachung über die Ratifikation von zwölf auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907 durch Panama, vom 18. Oktober 1911.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

939. Bekanntmachung. Die Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung, die im Frühjahr 1912 an der Königlichen Landessturmankalt in Spandau abzuhalten ist, wird im März n. Jahres an einem noch festzusetzenden Tage beginnen.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 1. November 1906 — U III R Nr. 3209 pp. — weise ich ausdrücklich darauf hin, daß zu dieser Prüfung nur in der Provinz Brandenburg oder in einer solchen Provinz wohnende Bewerberinnen zugelassen werden, in der eine Prüfungskommission für

Turnlehrerinnen noch nicht besteht. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur zulässig, wenn die bezüglichen Anträge durch besondere Verhältnisse, z. B. durch den Ort der Ausbildung für die Prüfung begünstigt sind.

Meldungen der in einem Verichte lebenden Bewerberinnen sind bei der vorgefekten Dienstbehörde bis zum 10. Januar 1912, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, — in Berlin bei dem Herrn Polizeipräsidenten — ebenfalls bis zu diesem Tage anzubringen.

Ist der Aufenthaltort der Bewerberin zurzeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den in § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Bei denjenigen Bewerberinnen, die eine lehr- amliche Prüfung noch nicht abgelegt haben, erstreckt sich die mündliche Prüfung auch auf die Kenntnis der wichtigsten Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätze.

In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet.

oder ob und wann sie sich bereits der Turnlehrerinnen-Prüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung und Gehaltigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgefertigt sein. Aus dem künftigen Zeugnis muß hervorgehen, daß die betreffende Bewerberin körperlich zur Turnlehrerin geeignet ist.

Das Zeugnis über die Turn- bezw. Schwimmfertigkeit ist von der Ausstellerin eigenhändig zu unterschreiben.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Beste vereinigt einzureichen.

Berlin, den 18. Oktober 1911.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Zu Hofstraße.

Altmann.

II III 9 Nr. 7864.

II b. XXI 5776.

Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

910. Nachdem die freie Schuhmacher-Zunft in Robnitz die Errichtung einer Zwangsinnung für das Schuhmacherhandwerk im Bezirke des Amtsgerichts Robnitz, jedoch ausschließlich des Amtsbezirks Randen beauftragt hat, ist der Bürgermeister in Robnitz von mir beauftragt worden, gemäß § 100 Ziffer 1 der Gewerbeordnung Mitteilungen, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage zustimmt.

Zit und Zeit der Abtimmung werden von mir dem genannten Beauftragten bekannt gegeben werden.

Oppeln, den 26. Oktober 1911.

Der Regierungspräsident.

J. R.

IG. XV 2075. Erbstädth.

911. Der Herr Minister des Innern hat am 14. Oktober 1911 II. 1322 dem Schlesiſchen Beirein für Pferdeucht und Pferdezucht in Breslau die Erlaubnis erteilt im Jahre 1912 eine öffentliche Bestausung von Pferden, Hagen und Silbergegenständen zu veranstalten und die Lok. in der ganzen Monarchie zu verzeichnen.

Es sollen 150 000 Lose zu je 1 M. ausgeben werden und 3442 Gewinne im Gesamtwerte von 60 000 M. zur Auspielung gelangen.

Die Ziehung wird vornehmlich im Februar 1912 in Breslau stattfinden.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beeinträchtigt wird.

Oppeln, den 26. Oktober 1911.

Der Regierungspräsident.

J. R.

IG. VII 1565. Regensburg.

912. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlass vom 15. Mai d. J. dem Kaiserin

Auguste Viktoriahaus zur Bekämpfung der Sänglingssterblichkeit im Deutschen Reiche zu Charlottenburg die Genehmigung zu erteilen gerucht, zum Zwecke des weiteren Ausbaues der Anstalt in den beiden nächsten Jahren je eine Geldlotterie mit jedesmal 100 000 M. Reinertrag und 300 000 M. Spiellokapital zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertrieben. Nach dem von uns genehmigten Spielplan sollen in jeder Reihe 150 000 Lose zum Preise von je 2 M. ausgegeben und 3667 Barygewinne im Gesamtwerte von 100 000 M. ausgespielt werden. Die Ziehung der ersten Serie der Lotterie ist auf den 27. und 28. März 1912 festgesetzt; mit dem Losevertrieb darf jedoch nicht vor dem 12. Januar 1912 begonnen werden.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beeinträchtigt wird.

Oppeln, den 26. Oktober 1911.

Der Regierungspräsident.

J. R.

IG. VII 1564. Regensburg.

913. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlass vom 6. Mai d. J. dem Deutschen Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose die Genehmigung zu erteilen gerucht, drei Geldlotterien mit je 125 000 M. Reinertrag und je 375 000 M. Spiellokapital für den Umfang der Monarchie zu veranstalten. Nach dem von uns genehmigten Spielplan sollen in jeder Lotterieserie 125 000 Lose zum Preise von je 3 M. ausgespielt und 3702 Barygewinne im Gesamtwerte von 125 000 M. ausgespielt werden. Die Ziehung der ersten Serie ist auf den 7. und 8. Mai 1912 festgesetzt; mit dem Losevertrieb darf jedoch nicht vor dem 12. Januar 1912 begonnen werden.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beeinträchtigt wird.

Oppeln, den 27. Oktober 1911.

Der Regierungspräsident.

J. R.

IG. VII 1579. Erbstädth.

914. Dem praktischen Arzte, Sanitätsrat Dr. G. Bagenhecher in Mexiko ist im Falle der Behinderung des Untersuchungsarztes Dr. Richter auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Deutschen Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1 a bis c ebendasselbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärischen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Staate Mexiko haben.

Oppeln, den 28. Oktober 1911.

Der Regierungspräsident.

J. R.

IG. XXIII.

Wid.

915. Dem praktischen Arzte, Marineassistentenarzt I. Klasse der Seewehr a. T. Dr. Gustav Adolf

Dobbert in Casablanca ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Deutschen Verordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1a bis c dafelbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärfähigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Marokko haben.

Oppeln, den 28. Oktober 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

La. XXIII.

Wild.

946. Auf Antrag der zuständigen Marktbehörde wird genehmigt, daß der für Carlsruhe OS. auf den 7. November 1911 festgesetzte Rindvieh-, Schweine- und Pferdemarkt ausfällt, weil der Auftrieb von Rindvieh und Schweinen wegen Maul- und Klauenseuche verboten ist.

Oppeln, den 30. Oktober 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Erbslöh.

947. Dem Rentier Johann Ziela aus Gokowitz, der am 2. Juli d. Js. aus der brennenden Wohnung des Häuslers Rudarczyk in Strdenski zwei Kinder des Häuslers Rudarczyk sowie das 11 jährige Dienstmädchen Johanna Thomaszek vom Tode des Verbrennens gerettet hat, wird in Anerkennung der dabei bewiesenen Entschlossenheit und Hilfsbereitschaft eine öffentliche Verlobigung erteilt.

Oppeln, den 30. Oktober 1911.

Der Regierungspräsident.

von Schwerin.

La. VI². 642.

948. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Da die Maul- und Klauenseuche an den im § 1 bezeichneten Orten des Regierungsbezirks Oppeln durch das Gutachten des berufenen Tierarztes festgestellt ist, wird hierdurch zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59 a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In den Dörfern Gutehoffnungshütte und Morgenroth im Landkreise Neuthen OS., in den Gutsbezirken Einhof, Schwientochowitz, Birschin und Koppensfeld, im Borswal Allen bei Langendorf, in der Gemeinde Sacharowitz, in den Gehöften des Peter Attek I in Radnau und des Bäckers Stanlenda in Kaslar-

zowla im Landkreise Gleiwitz, in dem Dominium Suchau, in dem rechts der Graussee Bogolin-Krapitz gelegenen Teil von Dürnath, in dem rechts vom Wege Nieder Egluth Zyroma gelegenen Teil von Dleszka, in der ganzen Kolonie Jeschona (Studzionki) und in Gemeinde und Gut Sprenschütz im Kreise Groß Strehlitz, in den Gehöften der Stellenbesitzer Daniel Schloppik und C. Dudel in Rochelsdorf, C. Rusch in Proschlitz, G. Surzolla in Rosen, des Gutsbesizers C. Sawantka in Schönowald, des Händlers Karl Borwaniez in Zeroltschütz, des Stellenbesizers Friedrich Personka in Szabane im Kreise Kreuzburg OS., in sämtlichen südlich der Hauptstraße: Bladen-Rosen gelegenen Gehöften, sowie in dem hinter der Volkerei östlich gelegenen Teile der Dörfer Winowitz, in der Kolonie Deutsch Neufried, in Peisnig und zwar in dem Bernauer Ende bis zum Gehöft höft des Tierhändlers Lorenz und dem gegenüberliegenden des Maurexporthers Antoni Heide in Bladen und zwar in dem Nordende bis zum Gasthaus Deutscher Kaiser und in dem Gutsbezirk Schmiedsdorf im Kreise Leobschütz, in der Kolonie Bagno im Kreise Lublitz, in Steinsdorf und zwar in sämtlichen Besitzungen an der Dorfstraße, von der Kirche bis zum Wege nach Schwemmsdorf einschließl. in Kalkau und zwar in sämtlichen Gehöften, die an der durch das Dominium führenden Straße liegen, von der Kirche bis zum Gehöft des Stellbesizers Bilschauer einschließl. im Landkr. Reife, in den Gehöften der Bauern Karl Fröhlich, Franz Gaida, Johann Gaida, Johann Goldmann, Franz Felka und der Auszüglerfrau Marie Gaida in Kramtan, der Gärtner August Kube, Johann Sobotta und Alois Ludwig in Haseloorwerk, in der ganzen Gemeinde Proschütz und in dem Guts- und Gemeinbezirk Walzen im Kreise Neustadt OS., in dem ganzen geschlossenen Dorfte von J. Nowa, in der ganzen Gemeinde Dombrowitz, in dem ganzen geschlossenen Dorfte der Gemeinde Juzella ausschließl. der Kolonie Bantow, in dem Borswerk Egluth bei Koppitz, in dem Dominium Juzella im Landkreise Oppeln, in der Dörferchaft Sufiez, in der Schloßkolonie Denontowitz, in den Dörfern Krier, Ober Gockallowitz und Bezzelz im Kreise Biesch, in dem Gehöft des Hofes Korulla in Wlatowitz im Landkreise Ratibor, in Gut und Gemeinde Suwow, in Gutsbezirk Bodland Domäne nebit Anteil Sostawie und Suchowast, in Borswerk Alinenhof, in Kolonie Dupine, in Gemeinde und Gut Kojelitz mit Ausnahme der W. ffermühlen und des Borswerks Wdztota im Kreise Rosenberg OS., in den Gehöften des Häuslers August Rajczyk, des Schmiedes Franz Kolan, des Gasthausbesizers Romak, des Fleischhauers Jajz, des Kauf-

manns Josef Hloos, des Konstantin Klein, des Tischlermeisters Klopek, des Franz Kuhl, der Witwe Kuban, der Witwe Tomigel, der Besitzerin Goldhammer in Pilschowitz, in den Gehöften der Gemeinde Mchanna, die vom Drischel'schen Gasthause bis zum Duerwege hinter dem Gehöfte des Gemeindevorsethers Tatarczyk gelegen sind, in den Gehöften des Vorwerks Jullushof und der Witwe Nulla in Jullushof im **Kreise Rybnik**, in dem Dominium Ruda, in dem von der Gartenstraße, Rörnerstraße und Dorothienstraße umgrenzten Bezirk des Ortsteiles Jabrze Süd, in der Gemeinde Klein Baniam und in den Häusern 6 und 7 in der Kolonie (Ruda) im **Kreise Jabrze** unterliegen sämtliche Wiederkauer und Schweine der **Stallsperr**.

§ 1 Abgl. 2 bis § 9 wie in der landespolizeilichen Anordnung vom 11. Juli d. J. Amtsbld. S. 272 ff.

§ 10. Es bilden je einen Beobachtungsbezirk:

- a) Gemeinde Schwientochlowitz, Gemeinde Pilschn, der nicht unter Sperre gestellte Teil von Rudnau, der nicht unter Sperre gestellte Teil von Kasargowka im **Landkreise Gleiwitz**,
- b) die Ortshöfen Helenka, Heinrichsdorf, Bregulla, Rauche, Ottmütz und Vorwerk Kamnietz im **Kreise Groß Strehlin**, die zu dem bereits bestehenden Beobachtungsbezirk zuzuschlagen sind,
- c) der in § 1 nicht bezeichnete Teil der Gemeinde Ottmütz, Ottmütz Gut und Karlobitz im **Kreise Groß Strehlin**,
- d) die Ortshöfen Strehlitz, Zeisena, Pyrowa, Dießeln, soweit nicht Sperrbezirk, Socrau, Dombrowka, Nieder Elguth und Ober Elguth im **Kreise Groß Strehlin**,
- e) die Ortshöfen Schörlitz, Bosnowitz, Wrozy und Klein Stern, Kämpfe und Palmowitz im **Kreise Groß Strehlin**,
- 1) Gemeinde Prosching, Kolonie Sabagne im **Kreise Kreuzburg OS.**, die zu den bereits bestehenden Beobachtungsbezirken zuzuschlagen sind,
- 2) der nicht unter Sperre gestellte Teil von Warowitz im **Kreise Leobschütz**,
- 3) Gemeinde und Gutsbezirk Strzheim im **Kreise Lublitz**,
- 4) der nicht unter Sperre gestellte Teil von Strziborz, sowie die Gemeinden Gressau, Proschdorf und Jägley, der nicht unter Sperre gestellte Teil des Dorfes Kalkau im **Landkreise Reife**,
- 5) der nicht unter Sperre gestellte Teil der Gemeinde Kramelau und die Gemeinden- und Gutsbezirke Brochütz, Grocholud, Wöllern, Schwärze und Jabrzegau, soweit diese Ortschaften nicht unter Sperre gestellt sind; der nicht unter Sperre gestellte Teil der Gemeinde Haselvorwerk sowie die Gemeinden Mühlsdorf, Riegersdorf, Siebenhuben, Koblisdorf, Reiselwitz und die Gutsbezirke Koblisdorf, Riegersdorf und Reiselwitz; die Guts- und Gemeinbezirke Dobersdorf, Kosnochau und Twardawa, soweit diese Ortschaften nicht unter Sperre gestellt sind, im **Kreise Neustadt OS.**,
- 1) Gemeinde Heinrichsfelde; der nicht unter Sperre gestellte Teil der Gemeinde Juzella im **Landkreise Oppeln**,
- 2) die Ortshöfen Riegersdorf und der nicht unter Sperre gestellte Teil der Ortshöfen Orontowitz; die Ortshöfen Kobelitz und Nieder Gozalkowitz; die Ortshöfen Foremba im **Kreise Pleß**,
- a) der nicht unter Sperre gestellte Teil der Gemeinde Markowitz im **Landkreise Ratibor**,
- b) Gemeinde Bodland mit Ausschluß der dazu gehörigen Kolonien und Weller; Gut und Gemeinde Albrechtshof; Weiter Postawie im **Kreise Rosenberg OS.**,
- 3) der nicht unter Sperre gestellte Teil der Ortshöfen Pilschowitz; der nicht unter Sperre gestellte Teil der Ortschaft Mchanna; Gutsbezirk Pleßthof und Gemeinde Groß Thurze im **Kreise Rybnik**,
- 4) Gemeinde und Gutsbezirk Ruda einschließlich der Gläukolonie und des nicht gesperrten Teiles der Kolonie, ausschließlich der Kolonie Rail Krammel, Rudahammer und des Dominiums Neu Ruda; Gemeinde- und Gutsbezirk Chudow und das Vorwerk Neuhof im **Kreise Jabrze**.

§§ 10 Abgl. 2 bis § 14 wie in der landespolizeilichen Anordnung vom 11. Juli d. J. Amtsbld. Seite 272 ff.

Oppeln, den 31. Oktober 1911.

Der Regierungspräsident

J. B.

Graf von Stojch.

l. l. XII. 2583.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

949. Auslosung von Schlesischen Rentenbriefen.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß

**Freitag, den 17. November d. J.,
vormittags 9¹/₂ Uhr,**

in unserm Sitzungszimmer, Albrechtstraße Nr. 32 hierseits, zur Auslosung von Schlesischen Rentenbriefen Termin ansetzt.

Breslau, den 26. Oktober 1911.

Königliche Direktion der Rentenkass für Schlesien.

950. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Freilegung der verlängerten Kaiser Wilhelm-Straße in Balenze zu enteignende, in der Gemeinde Balenze belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Montag, den 13. November 1911, vormittags 11 Uhr**, im Kreisverwaltungsgebäude zu Rattowitz anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Ab. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignen- den oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartenbl. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Balenze	5	2222/550	verwitwete Werkar- beiter Susanne Wyle- zol, geb. Boidal, jetzt verheiratete Kawalek in Balenze.	Balenze	I	21a	Hofraum	—	—	08

Rattowitz, den 27. Oktober 1911.

Der Enteignungskommissar.

Nr. V. 18244.

Gerlach, Landrat.

951. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Verbreiterung des Bürgersteiges auf der Dorotheenstraße in Jabrze zu enteignende, in der Gemeinde Jabrze belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Mittwoch, den 22. November 1911, vormittags 10 Uhr**, in Jabrze bei dem Grundstück Grundbuchblatt Nr. 178 Dorotheenstraße in der Nähe der katholischen Kirche anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Ab. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignen- den oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartenbl. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Jabrze	1	1150/22	Katholische Kirche.	Doro- theen- dorf.	V	178	Garten	—	2	88

Oppeln, den 21. Oktober 1911.

Der Enteignungskommissar.

I G. V. 137.

v. Uslar, Regierungsassessor.

952. Beschluß. Der Rittergutsbesitzer königliche Amtsrat Brausch auf Jamm hat den Antrag gestellt:

die Parzellen 163 Kartenblatt 1 Grundbuch Band 1 Blatt 2 Jamm mit einem Flächeninhalt von 5180 qm vom Gutsbezirk Jamm abzu-

trennen und dem Gemeindebezirk Jamm einzu-
verleihen, sowie
die Parzelle 131 61 Kartenblatt 2 Grundbuch
Band 1 Blatt 7 Jamm mit einem Flächeninhalt
von 2883 qm von dem Gemeindebezirk Jamm

abzutrennen und dem Gutsbezirke Jamm einzuvorleihen.

Der unterzeichnete Kreisaustrich hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, dem vorstehenden Antrage zu entsprechen und zwar:

in Erwägung, daß sämtliche Berechtigten mit der Ausführung der an Bezirksveränderung einverstandenen sind,

sowie in Erwägung, daß öfentlich rechtliche Gründe nicht dagegen sprechen,

Rosenberg OS., den 29. September 1911.

Der Kreisaustrich des Kreises Rosenberg OS.
ges. von Deines, M. Koelbechen,
Kasperowski, Pratsch, Wiener.

Vorbenannter Beschluß ist rechtskräftig geworden.
Rosenberg OS., den 21. Oktober 1911.

Der Kreisaustrich

v. Deines.

953. Beschluß. Der Kittenautobehälter General-Landwirtschaftsreferent von Stöckel auf Schönwald hat den Antrag gestellt:

die Parzellen 149/49 Kartenblatt 1 Grundbuch Band I Blatt 9,

die Parzellen 287/34 Karteblatt 2 Grundbuch Band I Blatt 5,

die Parzellen 293/65, 294/50 Karteblatt 2 Grundbuch Band I Blatt 23,

die Parzellen 160/49 Karteblatt 1 Grundbuch Band II Blatt 53,

die Parzellen 151/49 Karteblatt 1 Grundbuch Band II Blatt 54,

die Parzellen 288/62, 289/63 Karteblatt 2 Grundbuch Band I Blatt 15,

von dem Gutsbezirke Schönwald abzutrennen und dem Gemeindefiskus Schönwald einzuverleihen, sowie

die Parzellen 68, 148/82, 157/67, 158/70 sc., 162/67, 163/70 sc., 171/77, 172/80 sc.,

173/80, 174/80, 176/53 Karteblatt 1 Grundbuch Band II Blatt 36,

die Parzellen 68, 70, 82, 84, 87, 249/83, 250/83, 251/80, 254/86, 257/85, 258/83

Karteblatt 2 Grundbuch Band II Blatt 36,

die Parzelle 63 Karteblatt 1, Grundbuch Band II Blatt 36,

von dem Gemeindefiskus Schönwald abzutrennen und dem Gutsbezirke Schönwald einzuverleihen.

Der unterzeichnete Kreisaustrich hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, dem vorstehenden Antrage zu entsprechen und zwar:

in Erwägung, daß, nachdem der Antragsteller sich verpflichtet hat, als Entschädigung für die Verletzung von der Entrichtung von Gemeindefiskalgebühren an die Gemeinde Schönwald den Betrag von 190 Mark fest, wie bisher 170 Mark jährlich zu zahlen, sämtliche Beteiligten mit der Ausführung der an Bezirksveränderung einverstandenen sind,

sowie in Erwägung, daß öfentlich rechtliche Gründe

nicht dagegen sprechen.

Rosenberg OS., den 29. September 1911.

Der Kreisaustrich des Kreises Rosenberg OS.
ges. von Deines, M. Koelbechen,
Kasperowski, Pratsch, Wiener.

Vorbenannter Beschluß ist rechtskräftig geworden.
Rosenberg OS., den 26. Oktober 1911.

Der Kreisaustrich

v. Deines.

954. Zur Ausführung der notwendigen Ausbesserungen in der kanalisierten Brücke, dem Bromberger Kanal, der oberen und der unteren Rege bis einschließlich Stau IV bei Tragig werden diese Wasserstraßen in der Zeit vom 23. Dezember 1911 morgens bis einschließlich 14. März 1912 für die Schifffahrt und Fößerei gesperrt werden.

Bromberg, den 21. Oktober 1911.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung

ges. Schwede.

Nr. 6212, I. b. B.

955.

Viehseuchen.

Festgestellt.

Schweinepest. Kreis Jandz: bei 2 notgeschlachteten Schweinen des Hausbesizers Emil Neudel in Pauledorf, je ein Schwein des Maschinenwärters Johann Delowski und Grubenarbeiters Ignaz Prodelok zu Rudz—Carlkolonate und Schweinebestand des Portier Karl Biffaga zu Rudzhammer.

Klauenseuche. Kr. Bentzen OS.: In Guterhoffnungshütte bei Wörgenrot.

Maul- und Klauenseuche. Kr. Tarnowitz: Gehört des Hausbesizers Josef Kofst hier selbst, Barbarastrafe 2.

Backsteinblättern. Kreis Lublitz: bei einem Schwein des Bauern Franz Dada in Warlow-Schmaltau.

Geflügelcholera. Kreis Rattowitz: unter dem Geflügelstande der verwitw. Frau Doerfelger Franziska Reidner in Michalkowitz.

Erlöschen.

Schweinepest. Kreis Bentzen: Schwarzviehbestand des Hausbesizers Emanuel Garus in Sobrel, Berawerstraße Nr. 25.

Geflügelcholera. Kreis Rattowitz: Geflügelbestände des Familienhauses der Wozzgrube in Balngow.

956.

Personalmeldungen

der königlichen Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

der rote Adlerorden 4. Klasse: dem Bürgermeister

Günter in Rybnik, dem Obersteiger a. D. Franz Winkler zu Raborz, Kr. Zabrze, der **Königliche Kronenorden 3. Klasse:** dem Postdirektor a. D. Adolf Brandt in Kattowitz OS., der **Königliche Kronenorden 4. Klasse:** dem Bauverwalter Franz Disars in Vorligwerk OS., dem Maurer- und Zimmermeister Benzlik in Rybnik, dem Eisenbahn-Übervorsteher a. D. Julius Erdmann zu Woblowitz, Kr. Kattowitz, dem Grubensteiger a. D. Ernst Wolczyk zu Gleiwitz,

der **Adler der Inhaber des Kgl. Hausordens von Hohenzollern:** den Hauptlehrern Johann Kodron in Bielepitz, Kr. Zabrze, Josef Korgel in Danietz, Kr. Oppeln,

das **Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens:** dem pens. Steiger Robert Thiel zu Zabrze, dem pens. Eisenbahnschaffner Wilhelm Sieder in Oppeln, dem pens. Oberleitungsaufsicher Josef Langer in Cosel,

das **Allgemeine Ehrenzeichen:** dem Zimmerpolter Johann Holewa in Zabrze, dem pens. Eisenbahnwechselfeltern Josef Niemczyk zu Wielmirzowitz, Kr. Cosel und Leopold Pflosser zu Klein Strehlitz, Kr. Neustadt OS., dem pens. Bahnwärtern Josef Hanke zu Gleiwitz, August Müller zu Konstadt, Kr. Kreuzburg, und Jakob Drosz zu Malino, Kr. Oppeln, dem Eisenbahnhilfs Telegraphisten Robert Kreidler zu Beuthen OS., dem bish. Eisenbahnmaschinenpuzer Konstantin Galeczka zu Ratibor, dem bish. Eisenbahngepäckträger Franz Klose zu Beiskretscham, Kr. Gleiwitz, dem pens. Eisenbahngehilfen Hermann Becker zu Oppeln, dem pens. Eisenbahnschaffner Valentin Binda zu Schoppnitz, Kr. Kattowitz, dem pens. Eisenbahnwechselfeltern Simon Baumhynel zu Bergnek, Kr. Loß-Gleiwitz und Johann Bieglo in Gleiwitz, dem pens. Bahnwärter Karl Sobel zu Coslau, Kr. Rybnik, dem bish. Eisenbahnhilfswagenmeister Valentin Alkoll zu Gogolin, Kr. Groß Strehlitz, dem bish. Hilfsbahnwärter Gregor Böhm zu Rudnau, Kr. Loß-Gleiwitz, dem pens. Bandbriefträger Paul Müller in Neffe, dem Gutsarbeiter Karl Dudel in Jamm, Kr. Rosenbergs OS.,

die **Rote Kreuzmedaille 3. Klasse:** dem Hauptprediger Robert Suchner in Carlstraße, Kr. Oppeln.

Berleihen: der Charakter als Dekonomierat: dem Direktor der Landwirtschaftlichen Winterschule Oswald Arndt in Tarnowitz OS.

Versetzt: Katasterkontrolleur Gregor in Rybnik nach Fulda (Reg. Bez. Cassel), und der Katasterlandmesser Panke in Magdeburg unter Ernennung zum Katasterkontrolleur nach Rybnik (l. 11. 11).

Angestellt: der Kanzleidiätar Neumann in Ratibor als Steuerkanzlist.

In den Ruhestand versetzt: der Königl. Bauerrat Hensel in Ratibor.

Erteilt: dem Apotheker Moritz Baumann in Königshütte die Erlaubnis zur Übernahme und zum Fortbetrieb der ihm von den Rosenbaum'schen Erben als bisherigen Besitzern käuflich überlassenen Adler-Apothek in Königshütte OS.

Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.

Hauptlehrer Georg Michalezyk aus Popelau, Kr. Rybnik, zum Hauptlehrer in Königl. Janowitz, Kr. Rybnik.

Lehrer: August Tobias in Böttchow, Kr. Gleiwitz, Fritz Lippelt in Seršno, Kr. Gleiwitz, Josef Kania aus Schlesiengrube, Kr. Beuthen OS., in Dittmiz, Kr. Groß Strehlitz, Hermann Müller aus Schelitz, Kr. Neustadt OS., in Kochlowitz, Kr. Kattowitz, Karl Reimann in Robier, Kr. Pleß, Theodor Biener in Jarow, Kr. Kattowitz, Karl Kynast in Schekowitz, Kr. Gleiwitz, Johann Kojian aus Siedlitz, Kr. Ratibor, in Baditz, Kr. Ratibor, (I. Lehrer), Alois Horn in Gieschewald, Kr. Kattowitz, Karl Gorfalke aus Lubschau, Kr. Lublitz, in Pawellen, Kr. Lublitz.

Lehrerin: Maria Gottschlig in Buchelsdorf, Kr. Neustadt OS.

Technische Lehrerin Elisabeth Bessel in Michalowitz, Kr. Kattowitz.

Vom Königlichen Provinzial-Schul-Collegium.

Ernannt: der kommissarische Seminarlehrer Stephan Woltinek in Tarnowitz vom 1. Oktober 1911 ab zum ordentlichen Seminarlehrer und dem Königl. Lehrerseminar in Tarnowitz überwiesen.

Erledigte Schullehrerstellen.

957. Hauptlehrerstelle an der 3klassigen Schule in Colonie Godslawitz, Kreis Oppeln, zu besetzen zum 1. Februar 1912. Familienwohnung. Bewerbungen bis 25. November d. Js. an die Kreis-Schulinspektion Oppeln II.

1. Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln

Nr. 44.

Ausgegeben Oppeln, den 6. November 1911.

1911

Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Tollwut.

Da in Oesterreich-Ungarn die Tollwut in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht, wird hiermit auf Grund des § 7 des Gesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (N. G. Bl. für 1894 S. 409 ff.) und des § 3 des Gesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 (Gesetz. S. 128/115) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1905 (Ges. S. 318) zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche im Falle ihrer Einschleppung aus Oesterreich-Ungarn mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, folgendes angeordnet:

§ 1. In den Ortschaften Dürr Arnsdorf, Rainsdorf, Groß Kunzendorf, Borkendorf, Biskopswalde, Biersdorf, Lentich, Markersdorf, Polnischwette, Winnsdorf, Deutschwette, Langendorf, Neumalde, Ludwigsdorf, Ziegenhals, Dürr Kunzendorf und Altmannsorf im **Landkreise Reife** sind die Hunde an solchen Orten festzulegen oder sicher einzusperrn, die fremden Hunde nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzusetzen ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

§ 2. In den Ortschaften Schubertskroffe, Wiesel, Tannenbergr, Kalkau, Naasdorf, Brünshwig, Baude, Würben, Köpperntg, Blumenthal, Grunau, Klein Brieien, Mohrau, Ellau, Bielau, Kupferhammer, Freiland, Ober Neuland, Steinbübel, Seidau, Neunz, Deutsch Kamitz, Oppersdorf, Ritterswalde, Brodenorf, Lindewiese und Greisau im **Landkreise Reife**, dürfen die Hunde, soweit sie nicht festgelegt oder sicher eingesperrt sind, entweder nur ohne Maulkorb an der Leine geführt werden, oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen unter dauernder Ueberwachung frei umherlaufen.

§ 3. Aus den in §§ 1 und 2 genannten Ortschaften dürfen Hunde ohne polizeiliche Erlaubnis nicht ausgeführt werden.

§ 4. In den im § 1 bezeichneten Ortschaften ist die **Benutzung von Hunden zum Ziehen** unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeführte, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

In den oben genannten Ortschaften kann die **Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd** unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (Jagdhunde außerhalb des Jagdreviers) in den im § 1 bezeichneten Ortschaften festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt, in den im § 2 bezeichneten Ortschaften ohne Maulkorb an der Leine geführt werden oder mit einem sicheren Maulkorbe unter **dauernder Ueberwachung** frei umherlaufen. Die gleichen Ausnahmen, wie für Hirten- und Jagdhunde gelten auch für **Polizeihunde während der Zeit ihres Dienstgebrauchs und ihrer Ausbildung für den Dienst**.

§ 5. Die Tötung solcher Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufen, kann von der Polizeibehörde angeordnet werden. Zum Erschießen der Hunde sind außer den Polizeibeamten, Förstern, Feld- und Waldaufsichtern auch die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzdienstes befugt.

Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 30. Januar 1912.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, sofern nicht strengere Strafgesetze verlegt sind, nach §§ 65, 66 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Oppeln, den 3. November 1911.

Der Regierungspräsident.

If. XII. 2602. von Schwerin.

2. Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 44.

Ausgegeben Oppeln, den 6. November 1911.

1911.

Landespolizeiliche Anordnung.

betreffend

Mahregeln gegen die Tollwut.

So in Oesterreich-Ungarn die Tollwut in einem für den inländischen Viehstand bedrohlichen Umfange herrscht, wird hiermit auf Grund des § 7 des Gesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880, I. Mai 1894 (R. G. Bl. Nr. 1894 S. 404 ff.) und des § 3 des Gesetzes vom 12. März 1881, 18. Juni 1894 (G. S. S. 128/115) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1906 (R. G. S. 318) zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche im Falle ihrer Einschleppung aus Oesterreich-Ungarn mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft folgendes anordnet:

§ 1. In den Ortschaften Lüdnitz, Peterwitz, Comesse, Schönweize, Gepprodors, Stadel und Dorf Trostowitz im Kreise Leobschütz, und die Hunde an solchen Orten festzulassen oder sicher einzubinden, die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

§ 2. In den Ortschaften Behowitz, Dirschowitz, Lutlau, Ludwig, Jakadowitz, Kleinlein, Pratzkeir, Raßfeld, Osterwitz, Waisatz, Soblowitz, Strantz, Bleischwitz, Kalbsam, Hockersicham, Bohndk, Krug, Pennerwitz, Wanowitz, Bladen, Schwitz, Sauerwitz, Soppau, Krassk, Bodewitz, Mader und Roden im Kreise Leobschütz, dürfen die Hunde, soweit sie nicht festgelegt oder sicher eingesperrt sind, entweder nur ohne Maulkorb an der Leine geführt werden, oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen unter dauernder Ueberwachung frei umherlaufen.

§ 3. Aus den in §§ 1 und 2 genannten Ortschaften dürfen Hunde ohne polizeiliche Erlaubnis nicht ausgeführt werden.

§ 4. In den im § 1 bezeichneten Ortschaften ist die Verwendung von Hunden zum Fischen unter der Bedingung gestattet, daß sie

dabei fest angeführt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

* In den oben genannten Ortschaften kann die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (Jagdhunde außerhalb des Jagdreviers) in den im § 1 bezeichneten Ortschaften festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt werden oder mit einem sicheren Maulkorbe, unter dauernder Ueberwachung frei umher laufen. Die gleichen Ausnahmen, wie für Hirten- und Jagdhunde gelten auch für Polizeihunde während der Zeit ihres Dienstgebrauchs und ihrer Ausbildung für den Dienst.

§ 5. Die Tötung solcher Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufen, kann von jeder Polizeibehörde angeordnet werden. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Polizeivollziehungsbeamten, Rößkern, Fels- und Waldaufsehern auch die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschuttdienstes betugt.

Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. In den im Kreise Leobschütz liegenden Ortschaften Kreitzwitz, Kreuzendorf, Neben, Bilgersdorf und Sobersdorf, die zufolge der landespolizeilichen Anordnung vom 15. September d. Js. I. r. XII. 2236 bis zum 13. Dezember d. Js. unter Sperrre stehen, treten die Anordnungen in §§ 2-5 von diesem letzteren Zeitpunkte ab in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 2. Februar 1912.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, sofern nicht strengere Strafgesetze verlegt sind, nach §§ 65, 66 des Reichs-Viehseuchengesetzes bestraft.

Oppeln, den 4. November 1911.

Der Regierungspräsident.
J. B. Graf von Stosch.